

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

|           |  |
|-----------|--|
| <b>§1</b> | <b>Geltungsbereich</b>   |
| 1.1       | Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb und Systemservice von Software der Fa. Systemhaus Hachenburg Peters GmbH (Nachfolgend Systemhaus hachenburg genannt) sowie weitere Dienstleistungen und Werksleistungen der Fa. Systemhaus Hachenburg. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. |
| <b>§2</b> | <b>Angebote</b>  |
| 2.1       | Angebote von Systemhaus Hachenburg sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von Systemhaus Hachenburg zustande.  |
| 2.2       | Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von Systemhaus Hachenburg maßgebend.  |
| 2.3       | Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen in zumutbarem Umfang behält sich Systemhaus Hachenburg auch nach Bestätigung des Auftrags vor.<br>An Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich Systemhaus Hachenburg alle Rechte vor.  |
| <b>§3</b> | <b>Preise und Zahlungsbedingungen</b>  |
| 3.1       | Alle Preise verstehen sich ab Versandort ausschließlich Verpackung und Versand zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.  |
| 3.2       | Der Kaufpreis ist sofort nach Lieferung fällig.  |
| 3.3       | Die Vergütung für bestätigten Systemservice ist jeweils am Monatsanfang im Voraus zu zahlen.   |
| 3.4       | Vergütungen für Dienstleistungen und Reisekosten sind sofort nach erbrachter Leistung fällig.  |
| 3.5       | Vergütungen für Werksleistungen sind wie folgt fällig:<br>30% der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung, 60 % der Auftragssumme nach Lieferung und 10 % nach Abnahme der Leistung.   |
| 3.6       | Bei Annahmeverzug wird der gesamte offene Betrag sofort zur Zahlung fällig. Skonti werden von Systemhaus Hachenburg nicht gewährt  |
| 3.7       | Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung wegen Gegenansprüchen ist nur statthaft, soweit die Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.  |
| 3.8       | Bei Zahlungsverzug ist die Fa. Systemhaus Hachenburg berechtigt, die Forderungen mit 5% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab Fälligkeit zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.  |

|           |  |
|-----------|--|
| <b>§4</b> | <b>Lieferfrist</b>   |
|           | Die Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung von Systemhaus Hachenburg.  |
|           | Teillieferungen sind zulässig.   |
|           | Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von Systemhaus Hachenburg nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist angemessen verlängert. |
|           | Bei Verzug von Systemhaus Hachenburg kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im übrigen gilt Paragraph 11 (Haftung).                         |

|            |   |
|------------|---|
| <b>§5</b>  | <b>Gefahrenübergang</b>   |
|            | Die Gefahr (Leistungsgefahr und Vergütungsgefahr) geht mit Versand beziehungsweise bei Ablieferung der Software an dem vereinbarten Ort auf den Kunden über.  |
| <b>§6</b>  | <b>Betriebsbereitschaft</b>   |
|            | Ist vereinbart, dass die Fa. Systemhaus Hachenburg die Installation der Vertragsgegenstände schuldet, gilt die Ware als ordnungsgemäß geliefert, wenn Systemhaus Hachenburg dem Kunden die Betriebsbereitschaft der Vertragsgegenstände meldet.<br>Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn anhand der Systemhaus Hachenburg - eigenen Testmethoden die Installation erfolgreich war.   |
| <b>§7</b>  | <b>Werkleistung</b>   |
| 7.1        | Maßgeblich für die zu erbringende Werkleistung (Individualsoftware) ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte schriftliche Konzept.<br>Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bei der auch die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen zu regeln sind.   |
| 7.2        | Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, sind Nachfristen grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen Probleme zu bemessen.<br>Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Kunden verschieben vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.   |
| <b>§8</b>  | <b>Software-Lizenz</b>  |
| 8.1        | Der Kunde erhält nach Maßgabe der Regelungen der §§ 69a ff UrhG und der nachfolgenden Bestimmungen das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der von Systemhaus Hachenburg hergestellten Software.  |
| 8.2        | Die Software darf ausschließlich auf dem Netzwerk/PC für das/den sie erworben wurde, sowie nur auf der Anzahl Arbeitsplätze für die eine Lizenz besteht verwendet werden.<br>Die Vervielfältigung, die Rückübersetzung in den Quellcode, Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 69d Abs. 2 und 3 sowie 69e UrhG gestattet.   |
| 8.3        | Die Software und die Dokumentationen dürfen keinem Dritten zugänglich gemacht werden oder für Zwecke Dritter genutzt werden.  |
| 8.4        | Bei unveränderter Standardsoftware ist der Kunde zu einer Übertragung der Rechte nur berechtigt, wenn der Erwerber sämtliche Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag vollständig übernimmt, der Kunde Systemhaus Hachenburg schriftlich die Übertragung unter Nennung des Erwerbers anzeigt, dem Erwerber sämtliche Originaldatenträger und Lizenzurkunden übergeben werden, und der Kunde keine Kopien der Software zurückhält. Die Fa. Systemhaus Hachenburg kann von dem Erwerber eine Upgrade-Gebühr verlangen, um die Software auf den aktuellen Stand zu bringen. Im Übrigen sind die Rechte gemäß Abs.1 nicht übertragbar.         |
| 8.5        | Weitere Rechte an der Software werden dem Kunden nicht übertragen.  |
| <b>§9</b>  | <b>Dokumentation</b>  |
|            | Die Fa. Systemhaus Hachenburg ist berechtigt, die Dokumentation der Software auf Datenträger zu liefern.  |
| <b>§10</b> | <b>Rechte bei Mängeln</b>   |
| 10.1       | Die Fa. Systemhaus Hachenburg gewährleistet, dass die überlassene Software die in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen erfüllt.<br>Softwareängel sind Fehler bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen gemäß Bestätigung abweichen und nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Software oder anderen nicht von der Fa. Systemhaus Hachenburg gelieferten Komponenten zurückzuführen sind.   |
| 10.2       | Festgestellte Mängel sind schriftlich mitzuteilen, hinreichend konkret zu benennen und zu beschreiben. Im übrigen gilt § 377 HGB.   |
| 10.3       | Mängel werden nach Wahl von der Fa. Systemhaus Hachenburg durch die Installation einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Nacherfüllung). Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerbehebung erforderlichen Unterlagen sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung.   |
| 10.4       | Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, haben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wieder auf.  |
| 10.5       | Ausgenommen von der Gewährleistung sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, fehlerhafte Bedienung oder unzulässige Eingriffe zurückzuführen sind. Aufwendungen, die nicht auf Mängel, der von der Fa. Systemhaus Hachenburg gelieferten Produkte beruhen, wird der Auftraggeber vergüten. Dies gilt auch soweit die sich zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Aufwendungen durch nach Lieferung erfolgte Verbindung der Kaufsache an einem anderen Ort als den Erfüllungsort erhöhen. Dies gilt auf für den Aufwand der Fehlerlokalisierung und Aufwand der dadurch entsteht, dass keine tagesaktuelle Datensicherung vorhanden ist. |
| 10.6       | Ansprüche des Kunden bei Mängeln verjähren 12Monate nach Gefahrenübergang, sofern sie nicht durch Vorsatz oder Arglist verursacht wurden.   |

|            |   |
|------------|---|
| 10.7       | Die Übernahme einer Garantie i.S.d. § 443 BGB bedarf in jedem Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.   |
| 10.8       | Zugesicherte Eigenschaften sind von der Fa. Systemhaus Hachenburg schriftlich ausdrücklich als solche zu bezeichnen.  |
| <b>§11</b> | <b>Haftung</b>  |
| 11.1       | Die Fa. Systemhaus Hachenburg haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Fa. Systemhaus Hachenburg beruhen.<br>Die Fa. Systemhaus Hachenburg haftet weiterhin für sonstige Schäden, die von der Fa. Systemhaus Hachenburg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden sowie für Schäden auf Grund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften.<br>Im Sinne von Satz 2 haftet die Fa. Systemhaus Hachenburg begrenzt bis zur Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.<br>Die Fa. Systemhaus Hachenburg haftet ferner für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern sowie im Falle zwingender Haftung nach §§ 1.4 Produkthaftungsgesetz.<br>Eine weitergehende Haftung übernimmt die Fa. Systemhaus Hachenburg nicht. Die Fa. Systemhaus Hachenburg haftet insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung von Daten sofern diese nicht mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Kunde ist für die Datensicherung verantwortlich. |
| 11.2       | Alle Schadensersatzansprüche gegen die Fa. Systemhaus Hachenburg, ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verjähren 12 Monate nach Schadenseintritt, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt oder auf Vorsatz oder Arglist beruhen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Delikt und den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes; hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.   |
| <b>§12</b> | <b>Eigentumsvorbehalt</b>   |
| 12.1       | Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehenden Ansprüche, auch solcher, welche die Fa. Systemhaus Hachenburg außerhalb des Vertrags zustehen, das Eigentum der Fa. Systemhaus Hachenburg.  |
| 12.2       | Die Fa. Systemhaus Hachenburg wird Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigegeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.   |
| <b>§13</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>  |
| 13.1       | Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Etwaige unwirksame Bestimmungen oder Lücken sind durch Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen.  |
| 13.2       | Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Fa. Systemhaus Hachenburg.<br>Die Fa. Systemhaus Hachenburg ist berechtigt den Kunden an dem für seinen (Wohn-)Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.  |
| 13.3       | Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.   |
| 13.4       | Nebenabreden bestehen nicht.<br>Änderungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.<br>Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.  |